

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2001/10/16 4Ob193/01p, 10ObS42/05g, 4Ob176/07x, 6Ob133/08i, 3Ob221/08h, 4Ob116/10b, 6Nc15/11z**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.10.2001

## Norm

ZPO §261 Abs1

ZPO §477 Abs1 Z4 D4

## Rechtssatz

Entscheidet das Prozessgericht über eine Prosesseinrede ohne mündliche Verhandlung, liegt Nichtigkeit gemäß § 477 Abs 1 Z 4 ZPO vor.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 193/01p

Entscheidungstext OGH 16.10.2001 4 Ob 193/01p

- 10 ObS 42/05g

Entscheidungstext OGH 28.06.2005 10 ObS 42/05g

Auch; Beisatz: Die Bestimmung des § 11a Abs 1 Z 3 ASGG nF ist mangels entsprechender gesetzlicher Anordnung nicht dahin zu verstehen, dass entgegen der auch in Arbeits- und Sozialrechtssachen anwendbaren Bestimmung des § 261 Abs 1 ZPO über die dort angeführten Einreden vom Vorsitzenden ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden könnte. (T1)

- 4 Ob 176/07x

Entscheidungstext OGH 22.01.2008 4 Ob 176/07x

Auch; Veröff: SZ 2008/6

- 6 Ob 133/08i

Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 133/08i

Beisatz: Nach § 261 Abs 1 ZPO hat das Gericht über die dort aufgezählten Einreden, unter welche auch jene der fehlenden internationalen Zuständigkeit fällt, nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Die Wahrung der Verhandlungsform steht unter Nichtigkeitssanktion, weil das Gesetz hier zwingend eine mündliche Verhandlung vorschreibt. (T2); Beisatz: Die der erstgerichtlichen Entscheidung anhaftende Nichtigkeit führt demnach nicht nur zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Rekursgerichts, sondern auch zur Aufhebung des erstgerichtlichen Beschlusses. Hierbei war dem Erstgericht aufzutragen, über die Prosesseinrede der beklagten Partei nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 261 Abs 1 ZPO neuerlich zu entscheiden. (T3)

- 3 Ob 221/08h

Entscheidungstext OGH 17.12.2008 3 Ob 221/08h

Auch; Beis wie T2; Beis wie T3

- 4 Ob 116/10b

Entscheidungstext OGH 13.07.2010 4 Ob 116/10b

Auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Der Nichtigkeitsgrund des § 477 Abs 1 Z 4 ZPO ist von Amts wegen wahrzunehmen. (T4)

- 6 Nc 15/11z

Entscheidungstext OGH 13.10.2011 6 Nc 15/11z

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115767

## Im RIS seit

15.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)